

Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
2532 Magglingen
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2019

Vernehmlassung Teilrevision Sportförderungsverordnungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilrevision der Sportförderungsverordnungen Stellung zu nehmen.

Public Health Schweiz ist der Fachverband für öffentliche Gesundheit und unterstützt die Stärkung von Sport- und Bewegungsförderung als äusserst wichtigen Beitrag zur gesunden Entwicklung von Kindern und zur Prävention vieler nicht-übertragbarer Krankheiten. Die Förderung einer sportlichen und bewegungsaktiven Jugend reduziert bedeutsame Kosten für das Gesundheitswesen, für die Gesellschaft als Ganzes und bietet einen Beitrag zum chancengerechten Zugang zu Gesundheitsressourcen. Dafür ist der Zugang aller Alters- und Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, mit einem besonderen Fokus auf diejenigen Gruppen, die sich trotz der erreichten Fortschritte weiterhin nicht ausreichend bewegen (insbesondere Jugendliche aus der lateinischen Schweiz, Südeuropa (insb. Mädchen) und Familien mit tieferem Ausbildungsniveau).

Weltweit stagniert das Bewegungsverhalten von Kindern und Jugendlichen; Velo fahren zum Beispiel ist rückläufig und dementsprechend als wichtiger Teil der Bewegung im Alltag zu fördern.

Public Health Schweiz begrüsst das breite und international einmalige Angebot von J+S und erachtet gut ausgebildete Turn-, Bewegungs- und Sportlehrer/innen als äusserst wichtig. Aber insbesondere die vom Bund gewünschte, aber in der vorliegenden Verordnung nicht strukturell verankerte, tägliche Bewegungsstunde gehört zu den effektivsten Massnahmen der Gesundheitsförderung und -erhaltung. Um gerade solche oder weitere Massnahmen oder risikobehaftete Sport- und Bewegungsverhalten messbar zu machen, sind kontinuierliche, repräsentative Daten über das Bewegungs- und Sportverhalten auch von Risikogruppen und jüngeren Kindern <10 Jahren essentiell. Letztere fehlen gänzlich in der Schweiz.

Im Folgenden haben wir unsere wichtigsten Forderungen zusammengefasst. Wir kommentieren die einzelnen Artikel der Sportförderungsverordnung, beziehen konkret Stellung und listen unsere Änderungsvorschläge bezüglich der SpoFöV auf.

I. Unsere wichtigsten Forderungen zusammengefasst:

1. Immer wieder wird eine Differenzierung zwischen Sport- und Bewegungsförderung gemacht. Gerade mit dem klar definierten Ziel des Bundes einer täglichen Turnstunde in den Schulen, sollte der Begriff «Sportförderung» breiter als «**Sport- und Bewegungsförderung**» gefasst werden.

2. Sport und Bewegung hängen zusammen und können im Alltag oft nicht klar abgegrenzt werden. Für das gesetzlich verankerte Monitoring ist es essentiell, Sport und Bewegung als relevante, gesundheitsfördernde verwandte Entitäten zu integrieren. Eine klare Definition und Kombination der Begriffe im Rahmen des im Gesetz verankerten Monitorings ist zwingend anzustreben.
3. Das **Monitoring** sollte explizit auch **Kinder <10 Jahren** einschliessen, um Früherkennung von Risiko und Vorteilen von Sport und Bewegung zu ermöglichen und um daraus Strategien ableiten zu können.
4. Die **tägliche Turn- bzw. Bewegungsstunde** in der Schule sollte mit hoher Priorität **strukturell verankert** werden.
5. **Aus- und Weiterbildung der Sportlehrer/innen** unter dem Gesichtspunkt einer täglichen Turn- oder Bewegungsstunde muss **verbindlicher verankert** werden mit **Integration des Vorschulbereichs**. Bewegungsförderung muss zwingend früh ansetzen und über die ganze Vorschul- und Schulzeit integriert werden.

II. Sportförderungsverordnung, SpoFöV: Konkrete Äusserungen und Vorschläge zu den Änderungen

In blau sind die vorgesehenen Gesetzesartikel gelistet, in schwarz unsere Kommentare, in grün unsere Änderungsvorschläge.

2. Abschnitt: Weitere Massnahmen der Sport- und Bewegungsförderung

Art. 40 Abs. 3–5

3 Es kann zusammen mit anderen Institutionen den Erhalt und die Schaffung von geeigneten Sport- und Bewegungsräumen im Wohngebiet und in den Naherholungsgebieten unterstützen, indem es insbesondere:

- a. bei Programmen und Projekten sowie raumplanerischen Massnahmen mitwirkt;
- b. Angestellte für besondere Aufgaben zur Verfügung stellt.

4 Es kann die Organisatoren des Schweizerischen Schulsporttags mit einem Beitrag unterstützen. Der Beitrag ist höchstens gleich hoch wie die anrechenbaren Beiträge des Kantons und der Gemeinde, in welchem oder welcher der Sporttag durchgeführt wird, liegt jedoch höchstens bei 40 Prozent der Gesamtkosten. Das VBS legt die anrechenbaren Beiträge fest.

5 Das Bundesamt für Gesundheit kann Massnahmen zur Bewegungsförderung unterstützen, indem es bei Programmen und Projekten zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten mitwirkt.

Durch die heutige Lebensweise nimmt die Bewegung im Alltag, welche ein wichtiger Bestandteil der Gesundheitsförderung darstellt, tendenziell ab. Die allgemeine Bewegungsförderung gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Art 40 ermöglicht, den Erhalt und die Schaffung von geeigneten Sport- und Bewegungsräumen im Wohngebiet und in den Naherholungsgebieten zu unterstützen (Ziffer 3). Ausserdem gewährt das Gesetz die finanzielle Unterstützung des Schulsporttags unter Ziffer 4. Unter Ziffer 5 wird es dem BAG ermöglicht, an Programmen und Projekten zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten mitzuwirken.

Abs 3

Die Formulierung ist zu defensiv. Es soll ein klarer Auftrag des BAG und BASPO sein, Programme und Projekte zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten zu unterstützen. Die in den Erläuterungen gemachte Einschränkung („Dabei wird sich der Beitrag des BASPOs primär auf das Einbringen von Knowhow beschränken“) können wir nicht unterstützen. Das BASPO kann und soll die sich im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Sportinfrastrukturen entstehenden Synergien im Siedlungsgebiet aktiv nutzen.

Art 40, Abs 3 soll deshalb verbindlicher formuliert werden:

„Der Bund **soll** zusammen mit anderen Institutionen den Erhalt und die Schaffung von geeigneten Sport- und Bewegungsräumen im Wohngebiet und in den Naherholungsgebieten unterstützen.“

Abs 4

Die Abgrenzung von Zuständigkeiten beim Bund ist wichtig, aber wenn es dann dazu führt, dass jeder dem anderen den Ball zuspielt, ohne dass überhaupt etwas umgesetzt wird, ist dies zu verhindern. Wir sind der Meinung, dass beide Bundesämter gemeinsam den klaren Auftrag bekommen sollen, sich für Sport- und Bewegungsförderung einzusetzen, und zwar nicht nur für die finanzielle Unterstützung des Schulsporttages. **So soll die tägliche Bewegungsstunde in den Schulen explizit angestrebt und durchgesetzt werden.** Ob dies nun BASPO-basierte Sportförderung oder BAG-basierte Bewegungsförderung ist, ist egal, solange das Projekt umgesetzt wird. Die WHO ist überzeugt, dass diese Massnahme eine der effektivsten Strategien zur volksweiten Bewegungsförderung eines Landes ist. Diese Strategie kann unter Zusammenarbeit beider Institutionen umgesetzt werden, indem zum Beispiel das BASPO Infrastruktur und Ausbildung- der Lehrpersonen sicherstellt, während das BAG und die Kantone die finanzielle Umsetzung gewährleisten. Das repetitive Argument, dass es dafür nicht genügend Turn- und Sporthallen hat, kann so nicht stehen gelassen werden, da die tägliche strukturelle Verankerung von Sport- und Bewegung in der Schule auch ohne diese Räume stattfinden kann. Wir haben genügend Alternativräume und Optionen, nicht zuletzt auch eine ideale Natur. Die klare Verankerung dieses Auftrags (wie dies übrigens auch in Dänemark der Fall ist) würde in der dadurch äusserst progressiven Schweiz **eine strukturelle Verankerung einer der effektivsten Strategien der Bildungs- und Gesundheitsförderung in die Wege zu leiten.**

Wir schlagen deshalb einen zusätzlichen Absatz vor, der folgendermassen lauten könnte:

Der Bund hat den Auftrag, täglich eine Stunde Bewegung in den Schulen explizit anzustreben und durchzusetzen.

Abs 5

Die in Ziffer 5 vorgeschlagene alleinige Verantwortung des BAG für Programme und Projekte zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten können wir so nicht unterstützen. Der Sportbereich kann eine enorm grosse Rolle bei der Prävention nichtübertragbarer Krankheiten spielen, wie dies in anderen Ländern wie z.B. in Dänemark oder Finnland bereits seit Jahrzehnten erfolgreich ist. Der Sportbereich muss diese Verantwortung anerkennen und aktiv wahrnehmen. Wir können deshalb die «künstliche» Abgrenzung von Bewegung zur NCD-Prävention (BAG) und Sportförderung (BASPO) nicht unterstützen.

Die Ziffer 5 sollte deshalb wie folgt angepasst werden:

5 Das Bundesamt für Gesundheit (**und BASPO?**) kann Massnahmen zur Bewegungsförderung unterstützen, indem es bei Programmen und Projekten zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten mitwirkt. **Es werden insbesondere Massnahmen in die Wege geleitet, um eine tägliche Turnstunde in der Schule, Programme zur Bewegungsförderung und den aktiv zurückgelegten Schulweg zu unterstützen. »**

4. Abschnitt: Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

Art. 54a Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungsangebote

1 Der Bund kann öffentlichen und privaten nicht gewinnorientierten Institutionen Finanzhilfen gewähren für die Konzeption, Entwicklung, Koordination, Durchführung und Evaluation von Aus- und Weiterbildungsangeboten, die sich an Lehrerinnen und Lehrer richten, die Sport unterrichten, sowie der dazu gehörenden Lernmedien.

2 Die Aus- und Weiterbildungsangebote müssen den Aufbau oder die Entwicklung der beruflichen Kompetenzen von Sportlehrerinnen und –lehrer bezwecken. Sie können auf eine oder mehrere Bildungsstufen ausgerichtet sein.

3 Sie müssen:

- a. gesamtschweizerisch oder für eine ganze Sprachregion durchgeführt werden;
oder
- b. örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen Struktur durchführbar sein.

Sport- und Bewegungsförderung ist am effektivsten, wenn sie früh im Leben nach Erlernen der Gehfähigkeit oder noch früher durchgeführt wird. Die Zusammenarbeit mit pädagogischen Hochschulen oder Universitäten soll angestrebt und vielleicht auch verankert werden, mit dem Ziel, die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer durchzusetzen. Art 54a Abs 3 integriert die Förderung der A+W in obligatorischen Schulen und in Berufsschulen. Hier sollen zwingend aus obengenannten Überlegungen auch in die **Kindertagesstätten integriert werden**. Gerade Kinder, die früh motorisch geschult werden, fühlen sich kompetent und entwickeln Spass an der Bewegung. So wird der Boden gelegt für ein lebenslanges gesundheitserhaltendes Bewegungsverhalten. Ungleichheit in Bewegungserfahrung und Bildung in früher Kindheit führt zu Ungleichheit in Fähigkeiten, Leistungen, Gesundheit und Erfolg im Erwachsenenleben. Mehr und mehr Daten zeigen unwiderruflich, dass die negativen Auswirkungen von Familie und Umfeld durch Investitionen in Bewegungsförderung und Bildung im Vorschulalter am Erfolgreichsten ausgehebelt werden können.

Abs 54a könnte so lauten:

1 Der Bund kann öffentlichen und privaten nicht gewinnorientierten Institutionen Finanzhilfen gewähren für die Konzeption, Entwicklung, Koordination, Durchführung und Evaluation von Aus- und Weiterbildungsangeboten, die sich an Lehrer/innen **und Erzieher/innen im Vorschulalter** richten, sowie der dazu gehörenden Lernmedien.

2 Die Aus- und Weiterbildungsangebote müssen den Aufbau oder die Entwicklung der beruflichen Kompetenzen von SportlehrerInnen **und LeiterInnen der Kindertagesstätten** bezwecken. Sie können auf eine oder mehrere Bildungsstufen ausgerichtet sein.

Art. 54b Verfahren

1 Die Institution muss das Gesuch um Finanzhilfen dem BASPO einreichen.

2 Das BASPO prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 54a erfüllt sind. Bei Gesuchen von privaten Institutionen holt es vor seinem Entscheid die Beurteilung einer für die Weiterbildung von Sportlehrpersonen zuständigen kantonalen Stelle oder der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ein.

3 Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

4 Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das BASPO gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³ (SuG) eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden. Dabei wird in erster Linie die Durchführung von Angeboten unterstützt, die der unmittelbaren Weiterbildung von Sportlehrpersonen dienen.

Die entsprechende Anpassung aufgrund der Erläuterungen und Art 54a würde dann lauten:

1 Die Institution muss das Gesuch um Finanzhilfen dem BASPO einreichen.

2 Das BASPO prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 54a erfüllt sind. Bei Gesuchen von privaten Institutionen holt es vor seinem Entscheid die Beurteilung einer für die Weiterbildung von Sportlehrpersonen zuständigen kantonalen Stelle oder der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ein.

3 Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

4 Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das BASPO gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³ (SuG) eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden. Dabei wird in erster Linie die Durchführung von Angeboten unterstützt, die der unmittelbaren Weiterbildung von Sportlehrpersonen **und Mitarbeitenden der Kindertagesstätten** dienen.

Artikel 54c Absatz 3

- 1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.
- 2 Anrechenbar sind die Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung des zu Finanzhilfen berechtigenden Aus- und Weiterbildungsangebotes zusammenhängen.
- 3 Die Finanzhilfen bemessen sich nach:
 - a. der Art und der Bedeutung eines Aus- und Weiterbildungsangebotes
 - b. dem Interesse des Bundes am Aus- und Weiterbildungsangebot;
 - c. den Eigenleistungen und Beiträgen von Bundesstellen oder Dritten;
 - d. dem Aufwand für die Qualitätssicherung.

Artikel 54c Absatz 3: Eine besondere Bedeutung kommt einem Vorhaben insbesondere dann zu, wenn damit möglichst viele Sportlehrpersonen in möglichst vielen Kantonen erreicht werden. Es ist im Interesse des Bundes, dass in allen Schulen und auf allen Stufen in Ergänzung zum obligatorischen Sportunterricht eine tägliche Bewegungsstunde durchgeführt wird. Weiterbildungsvorhaben, die der Erreichung dieses Zieles dienen, sollen daher besonders gefördert werden.

Genau aus diesen Erläuterungen soll diese Forderung explizit im Gesetz verankert werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Ressourcen nicht gebündelt für diesen Zweck verwendet werden.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

- 1 Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.
- 2 Anrechenbar sind die Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung des zu Finanzhilfen berechtigenden Aus- und Weiterbildungsangebotes **zum Erreichen der täglichen Bewegungsstunde** zusammenhängen.
- 3 Die Finanzhilfen bemessen sich nach:
 - a. der Art und der Bedeutung eines Aus- und Weiterbildungsangebotes
 - b. dem Interesse des Bundes am Aus- und Weiterbildungsangebot;
 - c. den Eigenleistungen und Beiträgen von Bundesstellen oder Dritten;
 - d. dem Aufwand für die Qualitätssicherung.

3. Kapitel: Sportwissenschaftliche Forschung und Monitoring

Art 70a Monitoring

- 1 Das BASPO informiert die Öffentlichkeit periodisch über die Entwicklung des Schweizer Sports gestützt auf eine Dokumentation der relevanten Entwicklungen und Strukturen.
- 2 Ein Sportobservatorium erstellt die Dokumentation auf der Grundlage empirischer Daten in Form von nachvollziehbaren Indikatoren.
- 3 Das VBS bezeichnet eine geeignete Institution als Sportobservatorium. Es schliesst mit der Institution einen Leistungsvertrag ab.

Art 70a beschreibt das Sportobservatorium. Dieses Observatorium ist äusserst wichtig für den Bund, die Kantone und Bevölkerung. Ein kleiner Zusatz hier wäre in Sinne des **Monitorings von Sport und Bewegung**, dass auch hier **alle Alterskategorien** (insbesondere auch Kinder im Vorschulalter) erfasst würden. Auch der Name Sportobservatorium könnte dementsprechend angepasst werden zu **Observatorium für Bewegung und Sport**.

Gerade durch die problematische Entwicklung des Spitzensports (Finanzen, Doping), würde das Gesetz von einer Öffnung hin zum Breitensport und der allgemeinen Bewegungsförderung profitieren.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

- 1 Das BASPO informiert die Öffentlichkeit periodisch über die Entwicklung des Schweizer **Sport- und Bewegungsverhaltens** gestützt auf eine Dokumentation der relevanten Entwicklungen und Strukturen.

2 Ein **Observatorium für Bewegung und Sport** erstellt die Dokumentation auf der Grundlage empirischer Daten in Form von nachvollziehbaren Indikatoren.

3 Das VBS bezeichnet eine geeignete Institution als **Observatorium für Bewegung und Sport**. Es schliesst mit der Institution einen Leistungsvertrag ab.

III. Drei zentrale Elemente

Abschliessen möchten wir unsere Stellungnahme mit drei für uns zentralen Elemente:

- verbindliche Gesetze, die umgesetzt werden, insbesondere zur Erreichung einer täglichen Bewegungsstunde
- das Vorschulalter und inklusive Kindertagesstätten sollen zwingend eingebunden werden
- das strukturelle Monitoring von Bewegung und Sport in der gesamten Schweizer Bevölkerung

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ursula Zybach
Präsidentin Public Health Schweiz



Corina Wirth
Geschäftsführerin Public Health Schweiz